

Satzung des Fördervereins der Stadtbücherei Eschweiler e.V.

(Neufassung 2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbücherei Eschweiler e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und materielle Förderung der Stadtbücherei Eschweiler im Rahmen ihrer Arbeit als Kultur-, Informations-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung. Aufgabe des Vereins ist es nicht, die Stadt Eschweiler als Träger der Stadtbücherei finanziell zu entlasten oder auf innerbetriebliche Angelegenheiten der Stadtbücherei Einfluss zu nehmen.
- (2) Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - b) Förderung und Unterstützung
 - c) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) finanzielle Unterstützung der Stadtbücherei bei besonderen Veranstaltungen und Projekten, die der Kultur, Information und Bildung, insbesondere der Förderung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, dienen, z.B. Ausstellungen, Lesungen, Buchvorstellungen, Workshops und Vorträge.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Beginn und Ende

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und verpflichtet sich zur Beitragszahlung.
- (2) Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, die durch die Beitragsordnung geregelt werden. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichen aus der Mitgliederliste

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins. Sie sind verpflichtet, den Beitrag zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (2) Für die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die zuletzt beschlossene Beitragsordnung bleibt gültig, bis ein abändernder Beschluss erfolgt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben

§ 5 Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem in den erweiterten Vorstand mindestens eine/n bis höchstens sechs Beisitzer/-innen.
- (5) Der/die jeweilige Leiter/in der Stadtbücherei ist zu jeder Sitzung einzuladen, wobei er/sie bei einzelnen, die Stadtbücherei betreffenden Maßnahmen ein Vorschlagsrecht hat.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der

Schriftform genügt bei Mitgliedern, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, auch die Einladung in Textform gemäß §126b BGB.

- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt unter Angabe des Zwecks und der Gründe. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre
 - c) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand einzuholen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

- (2) Die Kassenprüfer/innen überprüfen mindestens einmal im Jahr gemeinsam die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins und die ordnungsgemäße Buchführung. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie einen Bericht.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Leiter(in) der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind mit der Tagesordnung alle zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen nach Möglichkeit für die Stadtbücherei Eschweiler, andernfalls für sonstige kulturelle Zwecke verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2017 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.